

b) von LPG Typ I und II nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünften, mindestens jedoch nach den im laufenden Kalenderjahr erzielten Geldeinnahmen und dem Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE, die durch die LPG verteilt werden. Die LPG sind berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagzahlungen den tatsächlichen Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres anzupassen;

c) von ZGE, in denen die Vergütungen für die Tätigkeit in der ZGE direkt an die Mitglieder der Genossenschaften gezahlt werden, nach den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der ZGE.

(3) Der Berechnung der Abschlagzahlungen gemäß Abs. 2 sind die Einkünfte bis zu 600 M monatlich bzw. bis zu 20 M kalendertäglich zugrunde zu legen. Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die ZGE kann beschließen, daß auch die 600 M monatlich bzw. 20 M je Kalendertag übersteigenden Einkünfte der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch den Teil des Jahresbeitrages, der auf die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte entfällt, nicht übersteigen.

(4) Nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr sind die beitragspflichtigen Einkünfte für diesen Zeitraum und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen.

(5) Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalien ist für die Berechnung des Jahresbeitrages und der monatlichen Abschlagzahlungen ohne Bedeutung.

(6) Erhalten Mitglieder der Genossenschaft den Geldwert der Naturalien in bar, sind diese Geldeinnahmen im Monat der Auszahlung bei der Berechnung der Abschlagzahlungen zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Verordnung gelten auch für Einkünfte aus individueller Produktion, die gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom Inhaber der individuellen Wirtschaft auf andere LPG-Mitglieder der Familie verteilt werden. Der sonst von der LPG für diese Einkünfte zu zahlende Beitrag ist in dem von der Mitgliederversammlung der LPG beschlossenen Umfang vom Inhaber der individuellen Wirtschaft zu entrichten.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

(1) Bei Festsetzung einer Vollrente endet die Beitragszahlung des Mitgliedes mit der Abschlagzahlung für den dem Rentenbeginn vorangegangenen Kalendermonat. Bei Wegfall einer Vollrente besteht Beitragspflicht ab Ersten des auf den Wegfall der Vollrente folgenden Kalendermonats.

(2) Mitglieder der LPG, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der LPG zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Vollrentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalen-

dermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

a) keine Versicherungspflicht

b) Beitragsfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung bestand.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Geldeinnahmen und der Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft und in der ZGE durch die Genossenschaft verteilt werden, umfassen sowohl die monatlichen Einkünfte aus dieser Tätigkeit als auch die Einkünfte aus der Jahresendabrechnung in LPG und vergleichbare Einkünfte aus anderen Genossenschaften.

(2) Urlaubsvergütungen sind den Geldeinnahmen für geleistete Arbeit in der Genossenschaft gleichgestellt.

§ 9

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte, gilt für die Heranziehung der jeweiligen Einkünfte zur Beitragspflicht die Reihenfolge ihrer Aufzählung. Einkünfte gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, die Mitglieder der Genossenschaften aus ihrer Tätigkeit in einer ZGE direkt durch die ZGE erhalten, sind für die Beitragspflicht vorrangig.

§ 10

(1) Für die Berechnung des Geldwertes der Naturalien

a) aus der LPG werden die Naturalien nach dem vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) umgerechnet und mit 45 M je dt GE bewertet;

b) aus anderen Genossenschaften sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

(2) Die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen werden nach dem Durchschnittsertrag des Grünlandes im Kreis und mit einer Bewertung von 45 M je dt GE errechnet. Dabei gilt als Umrechnungskoeffizient für Heuwert in GE der Faktor 0,4. Von diesem ermittelten Geldwert des Ertrages sind 35% für Kosten abzusetzen. Der verbleibende Betrag gilt als Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen. Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises gibt den LPG bis Jahresende den Durchschnittsertrag je ha Grünland bekannt. Bei großen Ertragsschwankungen auf Grund unterschiedlicher natürlicher Bedingungen können durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises Differenzierungen vorgenommen werden.

(3) Die Einkünfte aus individueller Wirtschaft sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft nach den Erlösen aus dem Verkauf ihrer Produkte zu ermitteln. Als Einkünfte aus individueller Wirtschaft gilt der Betrag, der nach Abzug von 55% für Futterkosten und anderer sächlicher Kosten vom Gesamterlös verbleibt. Dabei sind neben den Verkäufen an die Aufkauf Organe auch die Verkäufe ab Hof aufzunehmen.